

351 4. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 13.10.2008 in der Fassung der 1. Änderung vom 02.11.2009

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz LÖG NRW) vom 16. November 2006 und der §§ 25. des Ordnungsbüroengesetzes Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 1980 (GV NRW, S. 528/SGV NRW 2060) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Alten Hansestadt Lemgo als örtliche Ordnungsbehörde folgende Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung vom 13.10.2008 in der Fassung vom der 1. Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung vom 02.11.2009 gemäß Beschluss des Rates vom 04.07.2016 für das Gebiet der Alten Hansestadt Lemgo erlassen:

§ 1 erster Teil des Satz 1 wird mit folgendem Wortlaut geändert:

Verkaufsstellen dürfen in Lemgo innerhalb der Wallanlagen, östlich der Engelbert-Kämpfer-Straße und dem Bereich Fachmarktzentrum altes Postgrundstück am Bruchweg an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein:

Die 4. Änderung der Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe im Kreisblatt –Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden- in Kraft.

Alte Hansestadt Lemgo
als örtliche Ordnungsbehörde

Die vorstehende Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung wird hiermit verkündet.

Lemgo, den 20.07.2016

Alte Hansestadt Lemgo
(Dr. Austermann)
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die 4. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 13.10.2008 in der Fassung der 1. Änderung vom 02.11.2009

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW vom 02.09.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV NRW vom 30.12.2013, S. 878), beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Alten Hansestadt Lemgo vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lemgo, 20.07.2016

(Dr. Austermann)
Bürgermeister

Kr.BI.Lippe 10.08.2016